



SCHWEIZERISCHER BRIEF TAUBENSORT-VERBAND (SBV)

ASSOCIATION COLOMBOPHILE SUISSE (ACS)

## **Verwaltungsreglement (VR)**

gemäss Statuten SBV, Punkt 8.6

Reglement über Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe und Mitglieder des SBV

### **A Aktivitäten des SBV**

- 1. Der SBV verfolgt seine Ziele durch:**
  - 1.1 Organisation von Wettflügen, Meisterschaften und Ausstellungen
  - 1.2 Herausgabe von einheitlichen Fussringen
  - 1.3 Förderung der Trainingsmöglichkeiten
  - 1.4 Koordinierung der regionalen Wettflüge
  - 1.5 Unterhalt eines „Zugeflogenen-Dienstes“
  - 1.6 Führen eines Registers mit einheitlichen Schlagvermessungen
  - 1.8 Förderung der allg. Züchter-Interessen durch Organisation von Vorträgen und anderen öffentlichen Veranstaltungen
  - 1.10 Unterhalt und Kontrolle der Sparte „Brieftaube“ in der Zeitschrift „Tierwelt“

### **B Aufnahme-Modalitäten**

- 2. Neue Vereine:**
  - 2.1 Neue Vereine müssen mindestens 5 aktive Schläge umfassen
  - 2.2 Neugründungen über die Grenzen vom Regionalverband (RegV) können nur aufgenommen werden, wenn die Grundsätze von § 3 des VR erfüllt sind und § 7.2 des VR eingehalten sind.
  - 2.3 Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet der SBV-Vorstand unter Bekanntgabe an der nächsten DV
  - 2.4 Bei der Aufnahme hat jeder Verein das Recht, die Zuteilung zu einem bestehendem RegV zu beantragen.  
Der SBV-Vorstand teilt einen neuen Verein nach den Grundsätzen von § 3 des VR einem RegV zu.
- 3. Zuteilungskriterien:**
  - 3.1 Der SBV-Vorstand teilt Vereine , neue Mitglieder angeschlossener Vereine und Einzelmitglieder nach folgenden Grundsätzen in die Regionalverbände ein:
  - 3.2 Alle angeschlossenen Züchter sollen zu möglichst günstigen Bedingungen an den Wettflügen teilnehmen können. Es ist daher eine RegV-Grösse von mindestens zwanzig fliegenden Schlägen anzustreben.

- 3.3 Neue RegV müssen mindestens zwanzig aktive Schläge umfassen. Sinkt der RegV-Bestand nachträglich unter fünfzehn aktive Schläge, so können diese nach drei Jahren, unter Beachtung von § 3 VR und § 7.2 VR, benachbarten RegV zugeteilt werden.
- 3.4 Für alle, an den Flügen teilnehmenden Züchtern, sollen möglichst gleiche Erfolgs-Chancen gewährt werden. Es sind daher in der Regel alle Schläge mit ähnlichen geografischen, topografischen und klimatischen Bedingungen zu einem RegV zusammen zu fassen und Neumitglieder in den, für den Standort ihrer Schläge zuständigen RegV, einzuteilen.
- 3.5 Mitgliedern aus Gebieten mit erschwerter Brieftauben-Haltung kann, durch den SBV-Vorstand, freie Wahl zur Teilnahme an Wettbewerben zugebilligt werden.

## **C Stellung der Vereine**

- 4.1 Die Vereine sind die eigentlichen Zellen aller Aktivitäten im Brieftaubensport.
- 4.2 Das Stimmrecht an der DV ist vereinsweise geregelt.
- 4.3 Neue Vereinsmitglieder sind dem SBV-Vorstand sofort zu melden (Zuteilung zum RegV).
- 4.4 Die Vereine organisieren in der Regel:
  - das Training der Brieftauben
  - die Einsatzstellen für die Wettflüge
  - die Uhrenkommission
 Dabei ist das Wettflug- und Uhrenreglement (WUR) strikte zu befolgen, nötigenfalls durch Zusammenschluss mit Kommissionen anderer Vereine.
- 4.5 Einsatzstellen und Uhrenkommissionen sind vom RegV zu bestätigen.
- 4.6 Die Vereine haben das Recht, von Regional- und Nationalflügen Vereinsranglisten, sowie Ranglisten von Einsatzstellen oder anderen Gruppierungen herauszugeben.
- 4.7.1 Die Vereine sind verpflichtet, den ihnen vom SBV-Vorstand zugewiesenen SBV-Mitgliedern und den Züchtern aus Gebieten mit erschwerten Taubenhaltung, die Teilnahme an den Vereinsflügen, am Vereinstraining und an den Vereinsveranstaltungen zu gestatten.
- 4.7.2 Solche zugewiesene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Vereinsauszeichnungen, solange sie nicht als Mitglied in diesen Verein aufgenommen worden sind. (Siehe auch § 6.7 bis 6.9 VR)
- 4.8 Für Flüge in grösserem Rahmen werden die Vereine durch den SBV-Vorstand einem RegV zugeteilt.  
Die Vereine haben das Recht, eine gewünschte Zuteilung zu beantragen.
- 4.9 Die Vereine haften gegenüber dem SBV und dem RegV für die finanziellen Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Mitgliederbeiträge und Einsatzgelder, sowie Standgelder etc.).
- 5. Vereinswechsel**
- 5.1 Vereinswechsel, die mit einem Wechsel der Standortgemeinde des Schlages verbunden sind, sind jederzeit möglich.
- 5.2 Die Zuteilung des neuen Schlagstandortes zu einem RegV erfolgt durch den SBV-Vorstand nach den Grundsätzen von § 3 VR.
- 5.3 Alle übrigen Vereinswechsel sind nur zwischen dem 1. Oktober und 31. März möglich.

- 5.4 Ein Übertritt in einen anderen Verein eines anderen RegV - ohne Wechsel der Standortgemeinde des Schläges - unterliegt den Bestimmungen für den RegV-Wechsel (§ 7 VR).

## **D Stellung des Regionalverbandes (RegV)**

- 6.1 Die RegV sind als Vereine organisiert.
- 6.2 Ihre Statuten müssen die Statuten des SBV und die Bestimmungen seiner Reglemente, insbesondere § 6.7 und § 6.8 VR, anerkennen.  
Die RegV sind verpflichtet, diese Bestimmungen auch durchzusetzen.
- 6.3 Die RegV organisieren Wettflüge und Ausstellungen nach den Richtlinien des SBV.
- 6.4 Sie bewilligen und überwachen die Einsatzstellen und die Uhrenkommissionen ihres Einzugsgebietes.
- 6.5 Jeder RegV kann einen Vertreter in den SBV-Vorstand vorschlagen, der bereit und fähig ist, im Vorstand eine Aufgabe zu übernehmen und zu erfüllen.
- 6.6 Der RegV tritt bei den Beratungen und Abstimmungen an der Flugplan-Konferenz (FPK) als Stimmeinheit auf (§ 3.5.6 SBV-Statuten).
- 6.7 Die RegV sind, wie die Vereine, verpflichtet, allen ihnen vom SBV-Vorstand zugewiesenen SBV-Mitgliedern, die Teilnahme am Training und an den Wettflügen, sowie an den Ausstellungen zu ermöglichen, und sie in ihren Preislisten zu rangieren.  
Wird neben einer solchen Gesamtliste eine reine RegV-Liste erstellt, so wird diese für die RegV-Mitglieder als RegV-Liste anerkannt.
- 6.8 Die obigen Bestimmungen (§ 6.7 VR) gelten auch für alle SBV-Mitglieder aus Gebieten mit erschwerter Taubenhaltung, die an den Flügen oder an sonstigen Veranstaltungen eines bestimmten RegV teilnehmen möchten.
- 6.9 Von solchen zugewiesenen Züchtern darf neben dem RegV-Beitrag ein kostendeckender Spesensatz verlangt werden. Die zugewiesenen Züchter haben keinen Rechtsanspruch auf die Vereinsauszeichnungen des RegV, solange sie nicht als Mitglieder des RegV aufgenommen worden sind.
- 6.10 Der RegV ist verpflichtet, bei allfälligen Unregelmässigkeiten eine Untersuchung zu führen, und bei den Vereinen und beim SBV allfällige Massnahmen zu beantragen.

## **7. Regionalverbands-Wechsel**

- 7.1 RegV-Wechsel ohne Wechsel der Standortgemeinde des Schläges können unter folgenden Voraussetzungen vom SBV-Vorstand bewilligt werden:
- 7.1.1 Es sind nur Wechsel in einen Nachbar-RegV möglich.
- 7.1.2 Der Wechsel eines einzelnen Züchters ist jederzeit möglich
- 7.1.3 Wechsel von mehreren Mitgliedern gleichzeitig, unterliegen der Wartefrist von einem Jahr; es sei denn, der Vorstand des abgebenden RegV haben einem sofortigen Übertritt schriftlich zugestimmt.
- 7.2 Gebietsbereinigungen des RegV können, nur in gegenseitigem Einverständnis der betroffenen RegV, vom SBV-Vorstand vorgenommen werden.

## **E Sperrung und Ausschluss**

- 8.1 Sperrung von Vereinen oder einzelnen Schlägen ist Sache des SBV-Vorstandes, der in allen Fällen den Tatbestand zuhanden der DV feststellt.
- 8.2 Über den Ausschluss eines Vereines oder einzelner Brieftaubenhaltern entscheidet der SBV-Vorstand unter Mitteilung an die DV.

- 8.3 Den Betroffenen ist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 8.4 Allen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die DV offen.
- 8.5 Rekurse sind schriftlich und begründet dem SBV-Präsidenten einzureichen.
- 8.6 Mit dem Ausschluss eines Züchters aus dem SBV erlischt auch seine Mitgliedschaft im RegV und Verein.

F **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 5.1.1985 in Vevey durchberaten und genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Bubendorf, den 5.Januar 1985

Schweizerischer Briefftaubensport-Verband (SBV)

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ulrich Frei-Zulauf

Andreas Sutter

-Änderung durch die DV vom 6.1.1996: §§7.1, 7.1.1.,7.1.2,7.1.3

Änderung durch DV in Frenkendorf 19.1.2013:

-Redaktionelle Anpassung wegen Bildung Regionalverbände

-Streichen der §§ 1.7 und 1.9

- Änderung der Züchterzahl 30/20 zu 20/15 in den §§ 3.2 und 3.3.